



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Stadt Bremerhaven

Jugendordnung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im Handball-Verband
Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Verwaltung	3
§ 5	Jugendarbeit in den Vereinen	4
§ 6	Organisation	5
§ 7	Der Jugendausschuss	5
§ 8	Arbeitskreise	5-6
§ 9	Änderungen der Jugendordnung	6
§ 10	Inkraftsetzung	6

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Jugend in der HREW (HREW-Jugend) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Mitgliedsvereine der HREW sowie dessen gewählter und berufener Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit

Die HREW betrachtet die Führung und Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen als ihre vornehmste Aufgabe. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Jugendlichen beim sportlichen Training, beim Wettkampf, durch Jugendbegegnungen und Jugendfreizeiten auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch jugendpolitische Bildung vermittelt. Jugendarbeit umfasst:

- a) die Zusammenarbeit Schule, Verein und Verband sowie alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit. Dazu zählt der über den Spielbetrieb hinausgehende Kindersport mit Spielspaß und Spielfesten, Beachhandball, Reisen, Freizeit, Camps, Workshops, Juniorteam, Jugendsprecher und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) die Talentförderung, Bildung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Betreuung der Talente und Auswahlspieler bei den Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen, das Beraten in Schul-, Lebens- und Laufbahnfragen, das Informieren der Personensorgeberechtigten, Trainer und Aktiven in Gesprächen oder in dafür vorgesehenen Informationsveranstaltungen, das Vorbereiten und Umsetzen von Turnieren, Lehrgängen und Reisen der Auswahlmannschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

Die HREW-Jugend gehört der Sportjugend Niedersachsen (SJN) im Landessportbund Niedersachsen (LSB) und der Deutschen Sportjugend des Deutschen Sportbundes (DSJ) sowie der Deutschen Handball-Jugend (DHJ) des Deutschen Handballbundes (DHB) an.

§ 4 Verwaltung

Die HREW-Jugend führt und verwaltet sich, finanziell nach den Vorgaben des Haushaltsplans, grundsätzlich selbstständig. Sie ist an die Satzung, die Ordnungen und andere Richtlinien der HREW gebunden.

§ 5 Jugendarbeit in den Vereinen

Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Die Bildung von Jugendmannschaften ist von allen Verbandsorganen zu unterstützen. Für die Jugendarbeit in den Vereinen gelten folgende Richtlinien:

1. Die Betreuung der Jugendlichen soll einem qualifizierten, erwachsenen Jugendbetreuer übertragen werden.
2. Die Jugendlichen sollen vor Aufnahme der sportlichen Betätigung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in angemessenen Abständen wiederholt werden.
3. Mit den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt gehalten werden.
4. Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, Glaubensgemeinschaften in Einklang gebracht werden.
5. Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben und zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft erzogen werden.
6. Die Gesundheit der Jugendlichen steht im Vordergrund, übermäßiger Ehrgeiz muss vermieden werden.
7. Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegnern, Zuschauern und Schiedsrichtern innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden.
8. Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und dem Missbrauch von Drogen, Nikotin- und Alkohol vorzubeugen.
9. Die Vertreter der Vereinsjugend sollten an den Entscheidungen der Vereine in Fragen der Jugendarbeit beteiligt werden.

§ 6 Organisation

Die HREW-Jugend ist auf allen Verwaltungsebenen der HREW vertreten
Das entsprechende Organist:

der Regions-Jugendausschuss,

Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien des HVN gehören.

§ 7 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der stellv Vorsitzende Jugend als Vorsitzender,
 - b) der stellv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung
 - c) der Referent Schulsport,
 - d) der Referent Beachhandball
 - e) der Referent Mini-Handball
 - f) der Referent Leistung
 - g) ein Vertreter der Jugendsprecher
 - h) der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss).
2. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Jugend-Leistungssport, Schule, fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Er beschließt im Rahmen des Haushaltes über den durch die Aufgabenbereiche vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog.
3. Der Jugendausschuss soll mindestens zweimal jährlich tagen.

§ 8 Arbeitskreise

1. Ständiger Arbeitskreis ist:

Bildung, Entwicklung und Leistung

:

2. Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise durch den Vorstand gebildet werden, so zum Beispiel:
 - a) Der AK Schule
 - b) Der AK Beach
 - c) Der AK Kinder-und Jugendhandball (inkl. MINI-Handball)
3. Die Arbeitskreismitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses berufen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen vor Beratung und Verabschiedung dem Regions-Jugendausschuss zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet werden

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 21. Oktober 2016

Hubert König
Stellv. Vorsitzender Jugend